



Sitzungsvorlage 10/0014/2026

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Kreistag	öffentlich	22.05.2026	Entscheidung

Beratungspunkt:

Kreisausschuss - Bestellung der Mitglieder für die Wahlperiode 2026/2032

Sachverhalt:

Die Bildung des Kreisausschusses ist nach der Landkreisordnung gesetzlich vorgeschrieben. Gem. Art. 26 LKrO bestellt der Kreistag den Kreisausschuss als ständigen Ausschuss. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Kreistags der Wahlperiode 2026/2032. Nach Art. 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LKrO besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat und zwölf Kreistagsmitgliedern.

Gem. Art. 27 Abs. 2 LKrO werden die Mitglieder des Kreisausschusses vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt.

Der Sitzverteilung auf die Parteien, Wählergruppen bzw. Ausschussgemeinschaften liegt der Beschluss des Kreistags über die Sitzverteilung zugrunde. Die Bestellung der einzelnen Mitglieder sowie deren zwei Vertretungen im Kreisausschuss erfolgt anhand der Vorschläge der Parteien, Wählergruppen bzw. Ausschussgemeinschaften.

Die Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses werden in der Sitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass die Bestellung der Mitglieder mit jeweils zwei Stellvertretungen für den Kreisausschuss wie vorgetragen erfolgt. Die namentliche Aufstellung zur Besetzung des Kreisausschusses ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlage:

Besetzung des Kreisausschusses in der Wahlperiode 2026/2032